STADT BADEN

Polizeiliche Weisung für Strassenmusikanten und -künstler

vom 01. März 2018

Kurztitel:

Strassenmusik

Zuständige Abteilung:

Öffentliche Sicherheit

Baden ist.

Das Kommando der Stadtpolizei Baden beschliesst,

gestützt auf § 15 der Verordnung über die vorübergehende Benützung von öffentlichem Grund zu Sonderzwecken und § 2 der Gebührenordnung
zur Verordnung über die vorübergehende Benützung von öffentlichem Grund zu Sonderzwecken

:

I. Bewilligungspflicht

§ 1 Strassendarbietungen

1 Auftritte als Strassenmusikant/in und/oder Strassenkünstler/in sind bewilligungspflichtig. Bewilligungen erteilt die Stadtpolizei frühestens 30 Minuten vor dem möglichen Spielbeginn.
Bewilligungen können zu den normalen Öffnungszeiten der Stadtpolizei bezogen werden.
Bewilligungen für Auftritte am Freitagnachmittag sowie Samstag, können bis Freitag um 1200 Uhr bezogen werden.

2 Die Bewilligung ist auf polizeiliches Verlangen jederzeit vorzuweisen.

3 Die Bewilligung ist nur für einen halben Tag gültig; die gesamte Auftrittsdauer beträgt:

vormittag	ab frühestens 10.00 Uhr	bis spätestens 12.00 Uhr
nachmittag	ab frühestens 14.00 Uhr	bis spätestens 18.30 Uhr
	am Samstag bis spätestens 17.00 Uhr	

Werktage vor allgemeinen Feiertagen sind Samstagen gleichgestellt.

Alle 30 Minuten ist der Standort um mindestens 100 m zu verlegen. Es ist stets ein neuer Standort zu wählen.

Die Verwendung von technischer Hilfsgeräte ist untersagt. Ein Warenverkauf ist verboten.

4 Pro Halbtag wird eine Bewilligung ausgestellt.

5 Pro Darbieter wird monatlich nur eine Bewilligung ausgestellt.

6 Darbietungen mit Bettelcharakter werden nicht bewilligt. Arglistig erlangte Bewilligungen können ersatzlos eingezogen werden.

§ 2 Gruppen

1 Bewilligungen werden in der Regel an Einzelpersonen erteilt.

2 Ausnahmsweise können auch künstlerische Gruppen zu maximal vier Personen eine Bewilligung erhalten. Die entsprechenden Gebühren sind dann zu addieren.

§ 3 Gebühren

1 Die Gebühren betragen pro Person CHF 20.00

2 Die Gebühren sind am Schalter der Stadtpolizei in bar und im Voraus zahlbar.